



BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittelmarkt Riedering – südöstlich der Mehrzweckhalle“ - Satzungsbeschluss –

Der Gemeinderat der Gemeinde Riedering
hat am 13.10.2020 den

vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittelmarkt Riedering – südöstlich der Mehrzweckhalle“

als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschl. Begründung und Umweltbericht i. d. Fassung vom 13.10.2020 sowie die Zusammenfassende Erklärung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus, Söllhubener Str. 6, 83083 Riedering, Zimmer 7,

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen sowie die Begründung und den Umweltbericht bei der Gemeinde Riedering einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht im Internet unter www.riedering.de eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Riedering geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Riedering, den 28.10.2020

Gemeinde Riedering

i.V.

Dominikus Summerer, 3. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln, OVB

Ausgehängt am 30.10.2020

Abgenommen am 04.12.2020

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)